

Anträge und Synopse (Stand 09.11. 2023, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 9. November 2023

Ordnungsanträge

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung												
1.	Büro	<p>Die Traktanden 5 – 7 sowie 13 werden unter folgender Verhandlungsordnung beraten:</p> <p>BERATUNG:</p> <table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>Einreichende der Motion / des Postulats</td> <td>3 Min.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Fraktionserklärungen</td> <td>3 Min.</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Einzelvoten</td> <td>1 Min.</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Gemeinderat</td> <td>3 Min.</td> </tr> </table> <p>ABSTIMMUNG:</p> <p>Über die Erheblicherklärung der Motion / des Postulats</p>	1	Einreichende der Motion / des Postulats	3 Min.	2	Fraktionserklärungen	3 Min.	3	Einzelvoten	1 Min.	4	Gemeinderat	3 Min.	<p>Art. 53a GRSR Redezeit [...] ⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden. [...]</p>
1	Einreichende der Motion / des Postulats	3 Min.													
2	Fraktionserklärungen	3 Min.													
3	Einzelvoten	1 Min.													
4	Gemeinderat	3 Min.													
2.	FDP/JF	Die Traktanden 13 und 14 sind zusammen zu behandeln.	In beiden Vorstössen geht es um die Kantonspolizei bzw. den Leistungsvertrag zwischen der Stadt Bern und der Kantonspolizei.												

Traktandum 4: Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Erich Hess (SVP): Auftrag zur Erarbeitung eines neuen Systems bei der Beratung von Reglementen um 1. und 2. Lesung besser abzustimmen; 2. Lesung (2020.SR.000383)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[**aufgehoben**] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>Art. 50b Beratung von Erlassen ¹ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet eine zweite Lesung statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstimmung mit Zweidrittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.</p>	<p>Art. 50b Beratung von Erlassen ¹ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet eine grundsätzlich eine zweite Lesung en en statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstimmung mit zwei einer Zweidrittel der anwesenden smehrheit der anwesenden stim-menden Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten. Diesfalls findet die Schlussabstimmung bereits nach der ersten Lesung statt.</p>	
<p>² Anträge an den Stadtrat, die nicht von der Kommission stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.</p>	<p>² Anträge an den Stadtrat, die nicht von der Kommission stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt zu Erlassen geben an, inwiefern Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen am Gesetzestext vorgenommen werden sollen.</p>	
<p>³ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein.</p>	<p>³ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein. Nach der ersten Lesung wird über</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
	die bis dahin gestellten Anträge abgestimmt. Die so bereinigte Vorlage geht anschliessend zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.	
	⁴ (neu) Nach der Schlussabstimmung findet eine redaktionelle Bereinigung des Erlasses durch das Büro des Stadtrats statt.	
Art. 74 Verfahren	Art. 74 Abstimmungsverfahren	
Vor der Abstimmung gibt das Präsidium des Stadtrats eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Stadtrat seine Vorschläge über das Abstimmungsverfahren vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.	¹ [unverändert]	
	² (neu) Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen eines Mitglieds des Stadtrats getrennt abzustimmen.	
	³ (neu) Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.	
	⁴ (neu) Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt. Sie gelten als genehmigt.	
Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen ¹ Zuerst ist über einen allfälligen Nichteintretensantrag, sodann über Rückweisungsanträge abzustimmen.	Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen ¹ [unverändert]	
² Nach deren Erledigung ist über Abänderungsanträge und zuletzt über Hauptanträge abzustimmen. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschlies-	² Nach deren Erledigung ist über Abänderungsanträge und zuletzt über Hauptanträge abzustimmen. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschlies-	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
träge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren.	sen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren. Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.	
³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag der Kommission und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1.	³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag der Kommission und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1. Dabei ist die Abstimmungsreihenfolge der Anträge so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.	
	⁴ (neu) Kann nach den Kriterien gemäss Absatz 3 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, dann die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich der Antrag des Gemeinderats gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.	
	⁵ (neu) Die Abstimmungsreihenfolge kann mit einem Eventualantrag nicht geändert werden.	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>Art. 76 Getrennte Abstimmungen Bei teilbaren Abstimmungsfragen oder zusammengesetzten Anträgen kann jedes Mitglied des Stadtrats getrennte Abstimmung verlangen.</p>	<p>Art. 76 [aufgehoben] Bei teilbaren Abstimmungsfragen oder zusammengesetzten Anträgen kann jedes Mitglied des Stadtrats getrennte Abstimmung verlangen.</p>	
<p>Art. 79 Rückkommen / Wiedererwägung ¹ Mit einem Rückkommensantrag kann vor der Schlussabstimmung zu einer Vorlage verlangt werden, auf einzelne Teile der Vorlage zurückzukommen. Für ein Rückkommen im Rahmen einer zweiten Lesung gilt Artikel 50 Absatz 4. ² Antrag auf Wiedererwägung eines Geschäfts oder eines Beschlusses zu einem Geschäft kann nur am jeweiligen Sitzungstag bis zum Ende der letzten Sitzung gestellt werden. Die Wiedererwägung ist genehmigt, wenn dem Antrag zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. ³ Bei Gutheissung eines Wiedererwägungsantrags wird über das Geschäft oder über den Beschluss zu diesem Geschäft frühestens am nächsten Sitzungstag erneut beraten; Artikel 47 ff. sind anwendbar. ⁴ Eine Wiedererwägung von Wahlgeschäften ist ausgeschlossen.</p>		<p>Büro und GPK aus 2. Lesung¹: Art. 79 Rückkommen / Wiedererwägung ¹ Mit einem Rückkommensantrag kann vor der Schlussabstimmung zu einer Vorlage verlangt werden, auf einzelne Teile der Vorlage zurückzukommen. Für ein Rückkommen im Rahmen einer zweiten Lesung gilt Artikel 50 Absatz 4. ²⁻⁴ [unverändert]</p>
	<p>II. Übergangsbestimmungen ¹ Beratungen von Erlassen gemäss Artikel 50b werden nach dem Verfahren zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt ihrer ersten Lesung im Stadtrat galt.</p>	

¹ **Begründung:** Der Verweis in Artikel 79 Absatz 1 GRSR, Satz 2 «Für eine Rückkommen im Rahmen einer zweiten Lesung gilt Artikel 50 Absatz 4» läuft ins Leere. Artikel 50 Absatz 4 regelt den Gang der Beratung und dass bei dringenden Geschäften, die nicht vorberaten werden, ausnahmsweise der Gemeinderat zuerst spricht. Der Verweis enthält folglich weder eine Regelung für das Erlassverfahren, noch für das Rückkommen. Der Verweis wurde offensichtlich bei einer vorgängigen Revision übersehen. Dem Versäumnis kann nun nachgekommen werden. Der Verweis ist zu streichen.

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
	<p>² <i>Die Bestimmungen zum Abstimmungsverfahren gemäss Artikel 74 und 75 werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angewendet.</i></p>	
	<p><i>III. Inkrafttreten Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</i></p>	